

Betreff:

Errichtung einer 6. IGS; Darstellung der Vor- und Nachteile einer IGS von Klasse 1 bis 13 gegenüber einer IGS von Klasse 5 bis 13 mit angegliederter Grundschule

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

19.03.2019

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.03.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Schulausschusses am 1. Februar 2019 wurde die Verwaltung gebeten, die Vor- und Nachteile einer IGS, die die Schuljahrgänge 1 bis 13 oder nur die von 5 bis 13 mit einer angegliederten Grundschule umfasst, darzulegen.

In der Zwischenzeit hat ein erstes Gespräch mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) stattgefunden. Der rechtliche Rahmen ist sehr komplex und die rechtliche Prüfung hierzu noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung wird in dieser Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt berichten. Beide Modelle könnten aber rechtlich umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Vor- und Nachteile werden an dieser Stelle beide Modelle gegenüber gestellt. Die ausgewählten Kriterien sind längst nicht abschließend. Innerhalb der Verwaltung gibt es noch keine Priorität bzgl. eines der beiden Modelle, so dass an dieser Stelle noch keine Handlungsempfehlung ausgesprochen wird.

1. 5-zügige IGS mit 2-züligem GS-Zweig

Organisationsform:

Eine derartige Organisationsform könnte gem. § 106 Abs. 6 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eingerichtet werden. Dies würde bedeuten, dass zwei Schulzweige (Primar- und Sekundarbereich) an einer Schule mit einer Schulleitung geführt werden, die organisatorisch und pädagogisch zusammen arbeiten. In Braunschweig gibt es zwei Grund- und Hauptschulen in der Pestalozzistraße und in Rünigen, für die ebenfalls § 106 Abs. 6 zur Geltung kommt.

Anzahl der Plätze / Größe der Schule:

Diese Schule würde rechnerisch 52 Schulplätze pro Schuljahrgang im Primarbereich (Klassen 1-4) anbieten und 150 in den jeweils 5 Klassen pro Jahrgang im Sekundarbereich I (Sek. I). Diese theoretische Anzahl von Plätzen wird durch die Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Umsetzung der schulischen Inklusion verringert. In der gymnasialen Oberstufe (Sek. II, Klassen 11-13) könnte aufgrund der zu erwartenden Anzahl von Übergängen voraussichtlich ein sehr gutes Angebot gemacht werden. Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen wird allgemein eine 5-Zügigkeit bezüglich eines möglichen Angebots als gute Größe für eine IGS betrachtet. Hierzu muss aber noch ein fachlicher Austausch stattfinden, z. B. mit den Schulleitungen der bestehenden IGSen.

GS-Bezirk:

Unter der Voraussetzung, dass ein eigener GS-Bezirk eingerichtet wird, könnte durch die Anzahl der GS-Plätze eine Entlastung umliegender Schulen erzielt werden. Dies hinge aber stark vom zukünftigen Standort der Schule ab. Sollte kein eigener Schulbezirk im Primarbereich eingerichtet werden, sondern das ganze Stadtgebiet zum Bezirk gehören, würde die Entlastung an den einzelnen Grundschulen nur minimal ausfallen.

Losverfahren:

Das Losverfahren für die IGS-Plätze würde vor dem 5. Schuljahrgang stattfinden. Inwieweit die Kinder aus dem GS-Zweig bevorzugt aufgenommen werden können, muss noch rechtlich geprüft werden. Dass dies der Fall ist, gilt aber als eher unwahrscheinlich.

Schulversuch:

Die Aussicht einen vom Land geförderten Schulversuch gem. § 22 Abs. 1 NSchG einzurichten sind nach Einschätzung der NLSchB als eher gering einzuschätzen, da eine Schule mit zwei Schulzweigen nach § 106 Abs. 1 bereits üblich ist. Ein Schulversuch könnte nur beantragt werden, wenn 2 Züge durchgängig von Klasse 1-13 beschult würden und nur die darüber hinaus freien Schulplätze ab Klasse 5 in einem Losverfahren vergeben würden.

Pädagogischer Wert:

Auch bei zwei Schulzweigen kann ein pädagogisches Konzept dafür sorgen, dass es eine gute Kooperation und Verzahnung des Primarbereichs mit dem Sekundarbereich gibt, die über die Nutzung einer gemeinsamen Infrastruktur hinausgeht. Eine gewisse Trennung der Zweige würde allerdings immer bleiben, da hinsichtlich der Lerninhalte (Curricula) und Methoden die Schulzweige an die jeweiligen rechtlichen Vorgaben der einzelnen Schulformen (Grundschule und Integrierte Gesamtschule) gebunden wären. Außerdem wäre voraussichtlich ein durchgängiger Besuch von 1-13 nach Losverfahren nicht gesichert möglich.

Verankerung im Quartier:

Mit einem 2-zügigen GS-Zweig mit eigenem Schulbezirk wäre der Quartiersbezug voraussichtlich stärker als ohne eigenen Schulbezirk mit einem stadtweiten Einzugsbereich.

2. 4-zügige IGS mit 4-zügigem integrierten Primarbereich

Organisationsform:

Eine derartige Organisationsform ist im NSchG nicht vorgesehen. Es gibt aber in Hannover bereits eine Schule, die schon lange so arbeitet. Die Abweichung von einer vorgegebenen Organisationsform kann per Genehmigung eines Antrags auf einen Schulversuch nach § 22 Abs. 1 NSchG erfolgen.

Anzahl der Plätze / Größe der Schule:

Diese Schule würde rechnerisch 104 Schulplätze pro Schuljahrgang im Primarbereich anbieten und 120 in den jeweils 4 Klassen pro Jahrgang im Sek. I. Damit könnte die Nachfrage nach IGS-Plätzen nicht so stark befriedigt werden wie im ersten dargestellten Modell. Die theoretische Anzahl von 120 Plätzen wird durch die Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Umsetzung der schulischen Inklusion verringert. Im Sek. II könnte aufgrund der zu erwartenden Anzahl von Übergängen voraussichtlich ein gutes Angebot gemacht werden, das bei Bedarf noch durch eine Kooperation mit anderen benachbarten Gymnasien oder IGSen erweitert werden könnte. Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen wird allgemein auch eine 4-Zügigkeit als gute Größe für eine IGS betrachtet.

GS-Bezirk:

Unter der Voraussetzung, dass ein eigener GS-Bezirk eingerichtet wird, könnte durch die Anzahl der GS-Plätze eine starke Entlastung umliegender Schulen erzielt werden. Dies hinge aber genau wie beim ersten Modell vom zukünftigen Standort der Schule ab. Hinsichtlich des GS-Bezirks wäre (rechnerisch hinsichtlich der Bedarfe und rechtlich) zu

prüfen, ob es sinnvoll ist, einen eigenen Schulbezirk einzurichten, das gesamte Stadtgebiet als Bezirk zu definieren oder eine Mischform (z. B. 2 Züge eigener Schulbezirk plus 2 Züge Stadtgebiet als Bezirk) zu wählen, wenn dies rechtlich darstellbar ist.

Losverfahren:

Das Losverfahren für die IGS-Plätze würde vor dem 1. Schuljahrgang stattfinden. Die Kinder, die sich bereits im Primarbereich an der IGS befinden, würden im 5. Schuljahrgang weiterhin die IGS besuchen, wenn sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht anders entscheiden. Damit ist in einigen Fällen zu rechnen, zudem stehen aufgrund der Klassengrößen gem. Klassenbildungserlass im Sek. I weitere Plätze zur Verfügung. Die freien Plätze würden vor der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang in einem weiteren Losverfahren vergeben werden.

Schulversuch:

Die Aussicht zur Einrichtung eines vom Land geförderten Schulversuches zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen gem. § 22 Abs. 1 NSchG ist nach Auskunft der NLSchB deutlich höher bei einer durchgehenden IGS von Klasse 1 bis 13 mit einem darauf abgestimmten pädagogischen Konzept. Dies hat die NLSchB bei dem stattgefundenen Gespräch bestätigt. Ein Schulversuch wird nach § 22 Abs. 2 NSchG möglichst wissenschaftlich begleitet.

Pädagogischer Wert:

Mit einem Schulversuch und einem pädagogischen Konzept für das gemeinsame Lernen unter einem Dach von Klasse 1 bis 13 wäre ein hoher pädagogischer Wert zu erwarten, der die schulfachlichen Diskussionen und die Möglichkeiten für innovative Konzepte in der Stadt Braunschweig und auch darüber hinaus voraussichtlich stark bereichern würde.

Verankerung im Quartier:

Mit einem 4-zügigen GS-Zweig wäre der Quartiersbezug dann gegeben, wenn es einen zugewiesenen Schulbezirk gäbe.

Zu den hier genannten Aspekten gehören weitere Kriterien, die z. B. für die Rekrutierung von geeigneten Lehrkräften relevant sein können. An dieser Stelle findet ein weiterer Austausch mit der NLSchB statt. Neben den rechtlichen Fragestellungen muss – wie bereits erwähnt – der standortbezogene und der stadtweite Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen im Primarbereich geklärt werden. Hierzu wird die Verwaltung in einer der nächsten Sitzungen des SchA berichten.

Dr. Arbogast

Anlage:

keine